

Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:
Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel bei Anwendung eines
international anerkannten Rechnungslegungsstandards
(Anpassung Kernkapital)
vom 21. Dezember 2006

Inhaltsverzeichnis

I. Gegenstand	Rz 1–5
II. Anwendungsbereich	Rz 6
III. Berücksichtigung des Abschlusses nach einem anerkannten Standard als Berechnungsgrundlage der konsolidierten Eigenmittelanforderungen	Rz 7–9
IV. Korrekturen	Rz 10–15
A. Korrekturen von nicht realisierten Gewinnen und Verlusten im Kernkapital	Rz 11–13
B. Auswirkungen von Korrekturen auf die risikogewichteten Aktiven	Rz 14–15
V. Anerkennung der Marktbewertungsoption („Fair Value Option“)	Rz 16–25
VI. Berechnung im Einzelabschluss	Rz 26–27
VII. Zusätzliche Berichterstattung	Rz 28
VIII. Prüfung	Rz 29
IX. Inkrafttreten	Rz 30–31
X. Übergangsbestimmungen	Rz 32–35

Anhänge:

Anhang 1: Herleitung der EM-Anpassungen

Anhang 2: Sonstige Anpassungen

Anhang 3: Reporting im Rahmen der Anwendung der Marktbewertungsoption

I. Gegenstand

Gestützt auf Art. 28 Abs. 2 BankV ist es Banken und Effektenhändlern (nachfolgend „Banken“) gestattet, ihre Rechnungsabschlüsse nach international anerkannten Rechnungslegungsstandards zu erstellen, welche von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind (nachfolgend „anerkannte Standards“). 1

Rz 1c der Richtlinien der Eidg. Bankenkommission zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK) gestattet es den Banken, ihre Rechnungsabschlüsse nach den Regeln des International Accounting Standards Board (IFRS/IAS-Normen) und der Generally Accepted Accounting Principles der USA (US-GAAP) sowie, für Banken, die unter dem beherrschenden Einfluss von Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem EWR-Mitgliedsland stehen, nach den Vorschriften ihres Herkunftslandes zu erstellen. 2

Die anerkannten Standards können nur für die konsolidierten Rechnungsabschlüsse sowie allfällige zusätzliche Einzelabschlüsse angewendet werden. 3

Aufgrund der Bestimmung von Art. 14 Abs. 2 Eigenmittelverordnung (ERV) ist die Aufsichtsbehörde befugt, Vorgaben bei der Berechnung der erforderlichen und anrechenbaren Eigenmittel zu erlassen, sofern eine Bank ihre Abschlüsse nach einem anerkannten Standard erstellt. 4

Die Berechnungen stützen sich auf einen Konsolidierungskreis in Übereinstimmung mit Art. 6 ff. ERV. 5

II. Anwendungsbereich

Das vorliegende Rundschreiben gilt für diejenigen Banken, die ihren Sitz in der Schweiz haben und ihre Rechnungsabschlüsse nach einem anerkannten Standard erstellen. 6

III. Berücksichtigung des Abschlusses nach einem anerkannten Standard als Berechnungsgrundlage der konsolidierten Eigenmittelanforderungen

Zum Zwecke der Ermittlung der konsolidierten Eigenmittelanforderungen und als Grundlage für die Risikoverteilung erlaubt die Aufsichtsbehörde die Verwendung der Zahlen, welche aufgrund von Rechnungsabschlüssen ermittelt wurden, die nach einem anerkannten Standard erstellt wurden. Es sind jedoch verschiedene Anpassungen (siehe Rz 10 ff.) notwendig, um folgende Ziele zu erreichen: 7

- Sicherstellen der grundsätzlichen Gleichbehandlung aller Banken, unabhängig der angewendeten Rechnungslegungsvorschriften sowie 8

- Erreichen einer angemessenen, soliden und dauerhaften Eigenmittelausstattung. 9

IV. Korrekturen

Die Anhänge 1 und 2 („Herleitung der EM-Anpassungen“) enthalten die verschiedenen Eigenmittel-Anpassungen für Banken, die einen anerkannten Standard anwenden. Sie sind Teil des ordentlichen Eigenmittelausweises gemäss Art. 13 ERV und müssen durch alle Banken, welche ihre Eigenmittel in Anwendung von Rz 7 ermitteln, erstellt werden. 10

A. Korrekturen von nicht realisierten Gewinnen und Verlusten im Kernkapital

Grundsätzlich sind nicht realisierte Gewinne aus der Neubewertung von Aktiven und Passiven, welche nicht aus dem Handelsgeschäft nach Rz 233 RRV-EBK stammen, aus dem Kernkapital zu eliminieren. 11

Nicht realisierte Verluste aus der Neubewertung von Aktiven und Passiven können dem Kernkapital wieder zugerechnet werden, sofern sie einzig auf Grund der Ausübung der Marktbewertungsoption verbucht wurden („Fair Value Option“, siehe Rz 16 ff.)¹. 12

Unter gewissen Bedingungen ist es im Rahmen einer besonderen Zustimmung der Aufsichtsbehörde möglich (siehe Rz 16 ff.), auf eine Korrektur des Kernkapitals zu verzichten, sofern es sich um nicht realisierte Gewinne und Verluste handelt, welche aus der Anwendung der Fair Value Option auf Aktiven und/oder Passiven resultieren. 13

B. Auswirkungen von Korrekturen auf die risikogewichteten Aktiven

Sofern die nicht realisierten Netto-Gewinne (nach Steuern) vom Kernkapital abgezogen werden, dürfen die Eigenmittelanforderungen auf den entsprechenden Aktiven auf dem Buchwert abzüglich der nicht realisierten Brutto-Gewinne (vor Steuern) berechnet werden. 14

Wenn hingegen nicht realisierte Netto-Verluste (nach Steuereffekt) dem Kernkapital wieder beigelegt werden, sind die Eigenmittelanforderungen aus den betroffenen Aktiven auf dem Buchwert, zuzüglich der nicht realisierten Brutto-Verluste (vor Steuern) zu bestimmen. 15

V. Anerkennung der Marktbewertungsoption („Fair Value Option“)

Gewisse anerkannte Standards erlauben unter restriktiven Bedingungen die Bewertung bestimmter Aktiven und Passiven, welche nicht in den Handelsbeständen verbucht werden, nach dem Marktwert, und damit die Verbuchung der entsprechenden Wertschwankungen in der Erfolgsrechnung. 16

Die durch die Aufsichtsbehörde anerkannte Marktbewertungsoption kann auch Handelspositionen umfassen, welche der Definition von Rz 233 RRV-EBK nicht entsprechen. Die Anerkennung gilt nur für Positionen, welche gemäss dem anerkannten Standard zum Fair Value bewertet werden und deren Wertveränderungen über die Erfolgsrechnung erfasst werden. 17

Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag hin zulassen, dass nicht realisierte Gewinne bzw. Verluste, mit Ausnahme der positiven oder negativen Wertschwankungen aufgrund der Veränderung der Kreditwürdigkeit der betreffenden Bank, welche sich aus der Anwendung der Marktbewertungsoption ergeben, im Kernkapital berücksichtigt werden dürfen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: 18

- Die entsprechenden Minimalanforderungen des Basler Ausschusses („Supervisory Guidance on the use of the fair value option for financial instruments by banks“, Dokument vom Juni 2006) sind einzuhalten; 19
- Zusätzliche Angaben sind mittels Anhang 3 („Reporting im Rahmen der Anwendung der Marktbewertungsoption“) der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese Angaben müssen es ihr im Rahmen der Überwachung gemäss Art. 34 ERV² ermöglichen, die Auswirkungen aus der Anwendung der Marktbewertungsoption auf das Kernkapital zu beurteilen. 20

Der Anhang ist jährlich innerhalb von zwei Monaten nach dem Jahresabschluss zu erstellen. Sofern die internen monatlichen Bilanzen des ersten Semesters mindestens in einem Monat aufzeigen, dass die aufgrund der Marktbewertungsoption verbuchten Aktiven 5% aller Aktiven oder die aufgrund der Marktbewertungsoption verbuchten Passiven 5% aller Verpflichtungen übersteigen, muss der Anhang zusätzlich innerhalb von zwei Monaten nach dem Halbjahresabschluss erstellt werden. 21

Nicht realisierte Verluste aus der Neubewertung von Aktiven und Passiven, welche für eine Verbuchung 22

¹ Das bedeutet, dass Verluste dann zugerechnet werden können, wenn sie auf Grund eines Abschlusses in Übereinstimmung mit den RRV-EBK nicht zu erfassen sind.

² Gemeint ist der Prozess einer Beurteilung der Eigenmittelsituation unter Säule 2, der Supervisory Review Process, gemäss „International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards – A Revised Framework / Comprehensive Version“ vom Juni 2006 des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht.

nach der Marktbewertungsoption bestimmt wurden, dürfen mit Ausnahme von Verlusten aufgrund der Veränderung der eigenen Kreditwürdigkeit nicht nach Rz 12 korrigiert werden.

Wendet eine Bank einen anderen anerkannten Standard als IAS/IFRS an, muss sie eine Unterscheidung zwischen den Instrumenten, welchen die Kriterien von IAS 39³ erfüllen und denjenigen, welche die Kriterien nicht erfüllen, vornehmen. Verbuchte nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Instrumenten, welche die Kriterien nicht erfüllen, sind nach den Rz 11 und 12 zu behandeln. 23

Die Aufsichtsbehörde ergänzt ihre Informationsbedürfnisse durch die Beurteilung der von der Bank veröffentlichten Geschäftsberichte. Wendet die Bank einen anderen anerkannten Standard als IAS/IFRS an, zeigt sie im Rahmen des Gesuches an die Aufsichtsbehörde die Unterschiede in der Anwendung und in der Offenlegung der Marktbewertungsoption auf. Die Aufsichtsbehörde kann Abweichungen in der Berichterstattung gemäss Rz 21 (Anhang 3) zulassen, sofern die Informationen gleichwertig sind. Die Aufsichtsbehörde ist über Änderungen der diesbezüglichen Rechnungslegungsstandards möglichst frühzeitig in Kenntnis zu setzen. 24

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgrund von Rz 18 wird erteilt, nachdem ein entsprechender Prüfbericht der Prüfgesellschaft über die erstmalige Anwendung der Fair Value Option vorliegt, welcher die Einhaltung der Minimalanforderungen des Basler Ausschusses bestätigt. Der Prüfbericht ist entsprechend der Weisung der Aufsichtsbehörde zu erstellen. 25

VI. Berechnung im Einzelabschluss

Rz 1c RRV-EBK schränkt die Verwendung anerkannter Standards auf die Konzernabschlüsse und zusätzliche Einzelabschlüsse ein. Somit ist weiterhin ein statutarischer jährlicher Einzelabschluss gemäss RRV-EBK notwendig. Dieser Abschluss sowie die entsprechenden internen Zwischenabschlüsse, die RRV-EBK konform sind, bilden die Grundlage für die Berechnung der anrechenbaren und erforderlichen Eigenmittel auf Stufe Einzelinstitut. 26

Die Aufsichtsbehörde prüft begründete Anträge auf Berechnung der anrechenbaren und erforderlichen Eigenmittel auf Stufe Einzelabschluss, basierend auf Zahlen, welche im Einklang mit einem anerkannten Standard erstellt wurden, und genehmigt sie bei Vorliegen besonderer Umstände. 27

VII. Zusätzliche Berichterstattung

In Ergänzung zu den in Anhang 1 – 3 verlangten Informationen kann die Aufsichtsbehörde im Einzelfall zusätzliche Angaben einfordern. Sie legt Form und Häufigkeit fest. 28

VIII. Prüfung

Die Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung dieses Rundschreibens nach Massgabe des EBK-RS 05/1 Prüfung und halten das Ergebnis ihrer Prüfungshandlungen im Prüfbericht fest (EBK-RS 05/2 Prüfbericht, Rz 71). 29

IX. Inkrafttreten

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2007 30

Die EBK-Mitteilung Nr. 32 vom 18. Dezember 2003 wird per 31. Dezember 2006 aufgehoben. 31

³ Die Fair Value Option darf auf Finanzinstrumente dann angewendet werden, wenn sie einen auf Grund uneinheitlicher Bewertung entstandenen Accounting Mismatch beseitigt oder wesentlich reduziert, oder wenn auf der Grundlage einer entsprechend dokumentierten Risikomanagement- oder Investitionsstrategie eine Gruppe von Aktiven und/oder Finanzverpflichtungen gemäss der Marktwertbetrachtung geführt – und ihr Erfolg daran gemessen – wird oder wenn ein hybrider Finanzkontrakt, welcher gewisse Kriterien erfüllt, als Einheit bewertet werden kann.

X. Übergangsbestimmungen

- Eine in Anwendung von EBK-Mitteilung Nr. 32 (2003) erteilte Ermächtigung für die Berechnungen der Eigenmittelanforderungen aufgrund eines anerkannten Standards auf Stufe Einzelabschluss behält ihre Gültigkeit. 32
- Das vorliegende Rundschreiben findet mit Inkrafttreten Anwendung, unabhängig vom Zeitpunkt, welchen eine Bank für die erstmalige Anwendung der Eigenmittelverordnung (ERV) wählt. 33
- Während der Übergangsphase vom Inkrafttreten des Rundschreibens bis zur umfassenden Geltung der ERV und der Einreichung des neuen Eigenmittelausweises sind Anhang 1 und 2 bereits zur Ermittlung des Kernkapitals zu erstellen. Diese Anhänge sind dem Eigenmittelausweis gemäss Bankenverordnung beizufügen und der SNB innerhalb der 2-Monats-Frist einzureichen. 34
- Während der vorerwähnten Übergangsphase kann die Aufsichtsbehörde auf Gesuch hin Erleichterungen zum Detaillierungsgrad der in den Anhängen geforderten Angaben gewähren. 35

Anhänge

Anhang 1: Herleitung der EM-Anpassungen

Anhang 2: Sonstige Anpassungen

Anhang 3: Reporting im Rahmen der Anwendung der Marktbewertungsoption

Rechtliche Grundlagen

- BankG: Art. 4 Abs. 2
- ERV: Art. 14 Abs. 2

Anhang 1 : Herleitung der EM-Anpassungen

Angabe des verwendeten Rechnungslegungsstandards:			
	Titel	Betrag	Kommentar
1.1.6	(+/-) Anpassungen für Banken, die einen anerkannten Standard anwenden (Art. 14 Abs. 2 ERV)		=1.1.6.1+1.1.6.2+1.1.6.3+1.1.6.4+1.1.6.5+1.1.6.6 Für Banken, die einen anerkannten Standard anwenden, entspricht die Angabe der Eigenmittel (vgl. Eigenmittelformular¹, Position 1.1.2), des Zwischengewinns oder –verlusts des laufenden Geschäftsjahres (vgl. Eigenmittelformular, Positionen 1.1.3 und 1.1.4) und der Kapitalanteile von Minderheitsaktionären (vgl. Eigenmittelformular, Position 1.1.5) den entsprechenden Grössen ihrer Abschlüsse, die auf Basis eines anerkannten Standards erstellt wurden. Folglich beinhalten diese Eigenmittelbestandteile beispielsweise alle Neubewertungsreserven nach dem entsprechenden anerkannten Standard. Sie beinhalten jedoch besondere Instrumente nicht, welche zwar als Kernkapital anrechenbar sind, aber gemäss dem angewandten anerkannten Standard als Fremdkapital gelten. Alle Anpassungen der Eigenmittel (prudentielle Filter) nach Art. 14 Abs. 2 ERV und nach dem Rundschreiben „Anpassung Kernkapital“ der Aufsichtsbehörde sind im vorliegenden Formular (vgl. 1.1.6.1 – 1.1.6.6 unten) anzugeben. Die Nettosumme derselben ist im Eigenmittelformular unter Position 1.1.6 anzugeben. Davon ausgenommen sind Anpassungen betreffend Minderheitsanteile, die direkt im Eigenmittelformular, Position 1.1.5.2, eingeschlossen sind. Zu Berichterstattungszwecken müssen alle Bewertungsdifferenzen unter 1.1.6 erfasst werden. Dies schliesst gleichwohl nicht aus, dass gewisse dieser Werte dem oberen ergänzenden Kapital im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Bst. d ERV zugerechnet werden: Solche Werte sind <i>pro memoria</i> nachstehend unter 1.1.6.7 anzugeben. Alle Zahlen unter 1.1.6.1 – 1.1.6.6 sind nach Berücksichtigung von Steuereffekten (d.h. netto) anzugeben. Der unter 1.1.6.7 angegebene Wert ist hiervon nicht betroffen.
1.1.6.1	(+/-) Auswirkungen von Änderungen des Konsolidierungskreises		Anpassungen betreffend Beteiligungen an Gesellschaften, die gemäss Schweizer Eigenmittelvorschriften in den Konsolidierungskreis fallen oder von diesem ausgenommen sind (Differenzen gegenüber dem Konsolidierungskreis nach dem anerkannten Standard).

1) Eigenmittelformular entspricht dem Formular CASACH bzw. CASABISIRB

1.1.6.2	(+/-) Eigene Beteiligungstitel		Anpassungen der innerhalb und ausserhalb des Handelsbuchs gehaltenen eigenen Beteiligungstitel und Kontrakte auf eigenen Beteiligungstitel, die nach dem anerkannten Standard in den Eigenmitteln zu verbuchen sind.
1.1.6.3	(+/-) Anpassungen im Zusammenhang mit unrealisierten Gewinnen und Verlusten aufgrund von Fair-Value-Bewertungen		$= 1.1.6.3.1 + 1.1.6.3.2 + 1.1.6.3.3 + 1.1.6.3.4 + 1.1.6.3.5 + 1.1.6.3.6 + 1.1.6.3.7$ Anpassungen betreffend der zum Fair Value bilanzierten Positionen. Derjenige Teil unrealisierter Gewinne aus Fair-Value-Bewertungen, der als oberes ergänzendes Kapital angerechnet werden kann ist, ist <i>pro memoria</i> nachstehend unter 1.1.6.7 anzugeben.
1.1.6.3.1	(-) Positive Bewertungsdifferenzen bei zur Veräusserung verfügbaren Beteiligungstiteln		Abzug jenes Teils der positiven Bewertungsdifferenzen, die in den Reserven und den Minderheitsanteilen (wenn nicht bereits unter 1.1.5.2. berücksichtigt) enthalten sind. Dies beinhaltet nicht die Cashflow-Absicherungen in Verbindung mit zur Veräusserung verfügbaren Beteiligungstiteln. Diese werden unter 1.1.6.4 angegeben.
1.1.6.3.2	(-) Positive Bewertungsdifferenzen bei zur Veräusserung verfügbaren Schuldtiteln		Abzug jenes Teils der positiven Bewertungsdifferenzen, die in den Reserven und den Minderheitsanteilen (wenn nicht bereits unter 1.1.5.2. berücksichtigt) enthalten sind. Dies beinhaltet nicht die Cashflow-Absicherungen in Verbindung mit zur Veräusserung verfügbaren Schuldtiteln. Diese werden unter 1.1.6.4 angegeben.
1.1.6.3.3	(-) Positive Bewertungsdifferenzen bei anderen zur Veräusserung verfügbaren Aktiven		Abzug jenes Teils der positiven Bewertungsdifferenzen, die in den Reserven und den Minderheitsanteilen (wenn nicht bereits unter 1.1.5.2. berücksichtigt) enthalten sind. Dies beinhaltet nicht die Cashflow-Absicherungen in Verbindung mit sonstigen zur Veräusserung verfügbaren Aktiven. Diese werden unter 1.1.6.4 angegeben.
1.1.6.3.4	(+/-) Bewertungsdifferenzen (bei Aktiven und Passiven) im Zusammenhang mit der Anwendung der Marktbewertungsoption (Fair-Value-Option)		Falls die Aufsichtsbehörde die angewandte Marktbewertungsoption nicht anerkennt: Die negativen Anpassungen beinhalten die im laufenden Jahr und in den vorangegangenen Jahren erfolgswirksam verbuchten unrealisierten Gewinne (brutto). Die positiven Anpassungen beinhalten die im laufenden Jahr und in den vorangegangenen Jahren erfolgswirksam verbuchten unrealisierten Verluste (brutto). Verluste können nur hinzugerechnet werden, falls die Richtlinien der Aufsichtsbehörde zu den Rechnungslegungsvorschriften keine Verbuchung verlangen, d.h. die positive Anpassung entspricht der Differenz zwischen dem Buchwert (zum Fair Value) und dem theoretischen

			schen höheren Buchwert (bei Aktiven) bzw. dem theoretisch tieferen Buchwert (bei Passiven) im Falle der Anwendung der Schweizer Rechnungslegungsvorschriften. Falls die Aufsichtsbehörde die angewandte Marktbewertungsoption anerkennt: Die negativen und positiven Anpassungen beinhalten nur unrealisierte Gewinne bzw. Verluste – des laufenden Jahres und der vorangegangenen Jahre – aufgrund der Veränderung der eigenen Kreditwürdigkeit (im Rahmen der Fair-Value-Bewertung der eigenen Verbindlichkeiten).
1.1.6.3.5	(-) Positive Bewertungsdifferenzen bei Renditeliegenschaften		Der Abzug beinhaltet die positiven Bewertungsdifferenzen, die im Ergebnis des laufenden Jahres, in den Reserven (inkl. im Gewinnvortrag) und in den Minderheitsanteilen (wenn nicht bereits unter 1.1.5.2. berücksichtigt) enthalten sind.
1.1.6.3.6	(-) Positive Bewertungsdifferenzen bei übrigen Sachanlagen		Der Abzug beinhaltet die positiven Bewertungsdifferenzen, die in den Reserven und in den Minderheitsanteilen (wenn nicht bereits unter 1.1.5.2. berücksichtigt) enthalten sind.
1.1.6.3.7	(-) Sonstige positive Bewertungsdifferenzen in den Reserven und im Ergebnis		Der Abzug beinhaltet die sonstigen positiven Bewertungsdifferenzen, die in den Reserven, in den Minderheitsanteilen (wenn nicht bereits unter 1.1.5.2. berücksichtigt) und allenfalls im Ergebnis enthalten sind.
1.1.6.4	Gewinne (-) / Verluste (+) aus der Bewertung von Cashflow-Absicherungen		Abzug von Gewinnen und Hinzurechnung von Verlusten aus der Bewertung von Cashflow-Absicherungen: Angabe des globalen Nettowerts des Gewinns bzw. Verlusts.
1.1.6.5	(+) Als Kernkapital anerkannte hybride Instrumente, die jedoch nach dem anerkannten Standard als Fremdkapital eingestuft werden		
1.1.6.6	(+/-) Sonstige Anpassungen		=1.1.6.6.1+1.1.6.6.2+1.1.6.6.3+1.1.6.6.4 (Siehe Anhang 2) Beinhaltet alle sonstigen Anpassungen. Die betroffenen Elemente sind in der Spalte « Bezeichnung » unter 1.1.6.6.1, 1.1.6.6.2, etc. kurz zu beschreiben.

1.1.6.7	Bewertungsreserven in zur Veräußerung verfügbaren Beteiligungs- und Schuldtiteln (Art. 24 Abs. 1 Bst. d ERV)		<i>Pro memoria</i> Angabe der 45% der positiven Bewertungsdifferenzen (vor Steuereffekten) bezüglich der zur Veräußerung verfügbaren Beteiligungs- und Schuldtitel (unrealisierte Gewinne aus Fair-Value-Bewertungen), die unter Position 1.1.6 als Abzug (nach Steuereffekten) vom Kernkapital anzugeben sind. Nach Art. 24 Abs. 1 Bst. d ERV dürfen diese positiven Bewertungsdifferenzen bis zu höchstens 45% des entsprechenden unrealisierten Gewinns (vor Steuern) als oberes ergänzendes Kapital angerechnet werden (vgl. Eigenmittelformular unter Position 1.2.1.5). Positive Bewertungsdifferenzen betreffend sonstiger zur Veräußerung verfügbarer Aktiven dürfen, im Einklang mit Art. 24. Abs. 1 Bst. d ERV, nicht berücksichtigt werden.
----------------	--	--	---

Stand vom 1. Januar 2007

Anhang 2: Sonstige Anpassungen

1.1.6.6.1			Reservezeile für Beschrieb und Angabe sonstiger Anpassungen.
1.1.6.6.2			Reservezeile für Beschrieb und Angabe sonstiger Anpassungen.
1.1.6.6.3			Reservezeile für Beschrieb und Angabe sonstiger Anpassungen.
1.1.6.6.4			Reservezeile für Beschrieb und Angabe sonstiger Anpassungen.

Stand vom 1. Januar 2007

Anhang 3: Reporting im Rahmen der Anwendung der Marktbewertungsoption

Informationen über die Marktwerte von Finanzinstrumenten

Aktiven und Passiven	Buchwert (gemäss Marktbewertung)	Getrennte Angabe der Bruttogewinne	Getrennte Angabe der Bruttoverluste	Differenz zwischen dem Buchwert und dem vertraglich geschuldeten Wert bei Fälligkeit
Finanzaktiven zum Handelszweck gehalten				
Beteiligungstitel zur Veräusserung verfügbar				
Schuldtitel zur Veräusserung verfügbar				
Andere Aktiven zur Veräusserung verfügbar				
Finanzaktiven, deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden:				
- Beteiligungstitel				
- Schuldtitel				
- Darlehen und Vorschüsse				
- Andere Aktiven				¹
Finanzverpflichtungen zum Handelszweck gehalten				
Finanzverpflichtungen, deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden				

Gewinne / (Verluste) auf Aktiven und Finanzverpflichtungen deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden	Realisierte und nicht realisierte Gewinne / (Verluste) auf alle Finanzinstrumente in der Erfolgsrechnung des entsprechenden Zeitraumes	Davon: Angabe des in der Erfolgsrechnung des entsprechenden Zeitraumes erfassten Betrages der nicht realisierten Gewinne/(Verluste), welcher die Folge von Schätzungen des Marktwertes auf Finanzinstrumenten darstellt, deren Bewertung auf Grund einer Technik erfolgt, welche nicht auf Marktdaten beruht	Angabe der Marktwertschwankung, [in der Erfolgsrechnung erfasst] auf Grund einer Änderung des eigenen Kreditrisikos
Finanzaktiven, deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden			
Finanzverpflichtungen, deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden			
Nettogewinne (-verluste)			

¹ Verfügt die Bank über Finanzaktiven, welcher unter diese Kategorie fallen und ist sie nicht in der Lage, die Differenz zu ermitteln, muss dies begründet werden

Aktiven und Passiven / Buchwerte	Deren Marktwert auf Grund von kotierten Preisen bestimmt wird	Deren Marktwert mittels einer Bewertungstechnik bestimmt wird, welche auf Marktdaten beruht	Deren Marktwert mittels einer Bewertungstechnik bestimmt wird, welche nicht auf Marktdaten beruht	Angabe der kumulierten Marktwertschwankung [in der Erfolgsrechnung erfasst] auf Grund einer Änderung des eigenen Kreditrisikos
Finanzaktiven zum Handelszweck gehalten				
Beteiligungstitel zur Veräußerung verfügbar				
Schuldtitel zur Veräußerung verfügbar				
Andere Aktiven zur Veräußerung verfügbar				
Finanzaktiven, deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden				
- Beteiligungstitel				
- Schuldtitel				
- Darlehen und Vorschüsse				
- Andere Aktiven				
Finanzverpflichtungen zum Handelszweck gehalten:				
Finanzverpflichtungen, deren Wertänderung aufgrund der Marktbewertungsoption in der Erfolgsrechnung erfasst werden				